

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Die Herausgeber des Republikaner fühlen lebhaft, wie wenig sie ihren Versprechungen [...]

Autor: Escher / Usteri

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitglieder der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

No. C.

Luzern, den 22. März 1799.

Anzeige.

Die Abonnenten des Republikaners sind ersucht, ihr Abonnement für den 3ten Band desselben zu erneuern. Man abonniert sich in Zürich bei V. Geßner Buchhändler, und dem dortigen Postbüreau; in Bern — Basel — Solothurn und Luzern empfangen die Postämter die Abonnements. — 50 Nummern à 4 Frkn., 100 Nummern à 8 Frkn. wogegen die Abonnenten die Exemplare portofrei erhalten. — So wie auch alle andern Postbüreaus Abonnements annehmen — und die Spedition besorgen. —

Die Herausgeber des Republikaners fühlen lebhaft, wie wenig sie ihren Versprechungen in Rücksicht auf eine frühe und schnelle Lieferung hauptsächlich der Sitzungen der gesetzgebenden Räthe, bis dahin Genüge geleistet haben. Sie erkennen dabei die Rücksicht, die das Publikum mit diesem grossen Gebrechen ihres Blattes gehabt hat, und die sie zum Theil auf Rechnung der anderweitigen Vorzüge desselben, seiner Vollständigkeit und Treue, bringen zu dürfen glauben.

Die Grösse des Unternehmens für eine einzige Druckerei, bei vielen anderweitigen dringenden Arbeiten derselben, war die einzige Schuld des bisherigen Zurückbleibens.

Die Herausgeber hoffen nun diesem Nebel abzuhefen, indem sie am 22. März das 31ste Stück des 3ten Bandes herausgeben, und darin die Sitzungen beider Räthe vom 18. März, und sodann Tag für Tag vor allen andern Gegenständen aus, die Debatten der gesetzgebenden Räthe wöchentlich in sechs Vagen liefern werden.

Die 30 ersten Nummern des 3ten Bandes sind bestimmt, das zurückgebliebene der Sitzungen der Räthe, der Beschlüsse des Volziehungsdirektoriums u. s. w. bis zum 18. März nachzuholen. Diese 30 Stücke werden in einer besondern Druckerei gedruckt, und es sollen davon wöchentlich 2 Nummern neben den obgemeldten ordentlichen Stücken ausgegeben werden.

Auf diese Weise hoffen die Herausgeber einerseits die natürliche Neugierde des Publikums zu befriedigen, ohne auf der andern Seite dem innern Werth ihres Blattes, das allgemein für die reichste und schätzbarste Sammlung von Materialien zur Geschichte der helv. Revolution anerkannt ist, Abbruch zu thun.

Vollziehungsdirektorium.

Das Volziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Um das Gesetz vom 8. März 1799 zu vollziehen, wird durch auf dem 12. April ein Jahresfest der öffentlichen Auskunft der einen und untheilbaren helvetischen Republik zu feiern verordnet wird.

Nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften,

beschließt:

1. Das Fest der Einführung der demokratisch-repräsentativen Regierung, und der Vereinigung aller Helvetier in eine einzige und untheilbare Republik soll den 12ten April in ganz Helvetien an allen Hauptorten der Bezirken gefeiert werden.

2. Zehn Tage vor dem Feste werden sich alle Gemeindeverwaltungen, jede an ihrem gewöhnlichen Sitzungsorte, versammeln, und der Ablesung des Gesetzes und des gegenwärtigen Beschlusses beiwohnen, um zur Ausführung der weiter unten angezeigten Maßregeln mitzuwirken.

3. Sie werden zuerst in jeder Gemeinde einen oder mehrere Bürger, die sich durch Rechtschaffenheit und Vaterlandsliebe auszeichnen, über 60 Jahre alt sind, und im Ehestande gelebt haben, auswählen, und diesen selben einladen, am bestimmten Tage des Festes sich an den Hauptorte des Distrikts zu begeben.

4. Diese Freunde und die Municipalbeamten werden in Vereinigung mit einander zu Rate gehen, um dem Unterstatthalter des Distrikts diejenigen Einwohner ih-